



## **Weisung**

### **betreffend Teuerung und Nebenkosten**

vom 1. Februar 2023

---

#### **1 Ausgangslage**

Gestützt auf die Empfehlungen der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB), bei welcher die schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) Mitglied ist, werden die maximalen Teuerungs- sowie Verrechnungsansätze für Nebenkosten wie folgt festgelegt:

#### **2 Grundsätze**

- Leistungen und Honorare sind grundsätzlich als Ergebnis eines Wettbewerbsverfahrens (offenes, selektives oder Einladungsverfahren) zu vereinbaren.
- Die nachfolgenden Ansätze gelten als Höchstansätze für alle Aufträge der kantonalen Stellen.
- Werden Aufträge, die durch die Gemeinden oder übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts vergeben werden, durch den Kanton subventioniert bzw. sind diese Abgeltungsbe-rechtigt, gelten die vorliegenden Ansätze als maximal beitragsberechtigte Kosten bzw. Ab-rechnungsansätze.
- Für jeden Vertrag im Planungs- und Projektierungsbereich sind Leistungen und Honorare offerieren zu lassen.
- Alle EDV-Kosten sind bis und mit dreidimensionalen CAD-Anwendungen in den Honorar-ansätzen eingeschlossen. Leistungen für darüberhinausgehende, vom Auftraggeber spe-ziell verlangte Sonderanwendungen von EDV, CAD, Grossrechnern etc. sind bei Auf-tragserteilung vertraglich zu regeln.

#### **3 Zuschläge für Nachtarbeit**

Zuschläge für Planer/Bauleiter für Nachtarbeit bzw. Sonn- und Feiertage sind vorgängig mit dem Honorarvertrag zu regeln.

Sind keine Regelungen im Rahmen des Vertrags gemacht, sind Nachtarbeiten bzw. Sonn- und Feiertagsarbeiten immer vorgängig schriftlich anzumelden und erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber durchzuführen.

Wurde mit der schriftlichen Freigabe kein Kostenansatz vereinbart gewährt der Kanton Nidwal-den für Planer (z.B. als Bauleiter im Nachteinsatz) einen Lohnzuschlag von 25%.

#### 4 Teuerung nach SIA 126

Die Teuerung ist über die Gleitpreisformel (GPF) mit einmaliger Indexanpassung pro Jahr abzurechnen. Eine Teuerungsanpassung kann erst ab einer Veränderung von über 2 % und bei einer Laufzeit von mindestens 3 Jahren erfolgen. Sie ist vertraglich vorzusehen.

#### 5 Verrechnungsansätze für Nebenkosten (exkl. MWST)

##### 5.1 Grundsätze betreffend Nebenkosten

Zu den Nebenkosten gehören:

- Reisespesen,
- auswärtige Unterkunft und Verpflegung,
- Dokumentationskosten (Kopien, Plotterausdrucke, Druck- und Buchbindearbeiten, Fotoarbeiten, Inserate und Publikationen, Präsentationsmodelle, Erwerb von Plan- und weiteren Unterlagen, Lieferung und Archivierung von Datenträgern)
- Einsatz von Spezialgeräten mit zugehörigen Programmen wie Vermessungs-, Überwachungs- und Untersuchungsgeräten,
- spezielle EDV-Anwendungen wie Software für Spezialuntersuchungen und Projektplattformen,
- Gebühren und spezielle Versicherungen,
- Kosten für Baustellenbüros (Miete, Einrichtung, Beleuchtung, Heizung, Internet- und Telefonanschluss, Reinigung).

Die Vergütung von Nebenkosten ist grundsätzlich separat zu vereinbaren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Nebenkosten im Honorar als eingerechnet.

Die Nebenkosten können pauschal geregelt werden, wobei im Maximum 3 Prozent der Honorarsumme vergütet werden. Sie werden gemäss vertraglicher Vereinbarung wie folgt vergütet:

- nach **Aufwand mit Kostendach** von **maximal 3% der Honorarsumme**; oder
- **Pauschal** von **maximal 3% der Honorarsumme**

Höhere Prozentsätze als 3% der Honorarsumme können fallweise festgesetzt werden.

##### 5.2 Verrechnung von Planpausen und Fotokopien

Das Ingenieur- oder Architekturbüro ist frei in der Wahl der Repro-Anstalt. Die Reproduktionen können auch im eigenen Betrieb vorgenommen werden. Bei gleichen Konditionen sind im Kanton Nidwalden ansässige Repro-Anstalten zu berücksichtigen. Bei einzelnen Projekten kann der Auftraggeber an eine einheitliche Repro-Anstalt vergeben. Es werden maximal folgende Kosten vergütet.

Art der Reproduktion		Preise netto exkl. MWST innert 60 Tagen
Fotokopien schwarz/weiss	A4	Fr. 0.20 / St.
	A3	Fr. 0.30 / St.
Fotokopien farbig	A4	Fr. 0.70 / St.
	A3	Fr. 0.90 / St.
CAD-Plot (1:1, bis 105 cm Breite)	schwarz/weiss	Fr. 10.00 / m <sup>2</sup>
	farbig	Fr. 18.00 / m <sup>2</sup>
Grosskopien (1:1, bis 105 cm Breite)	schwarz/weiss	Fr. 20.00 / m <sup>2</sup>
	farbig	Fr. 33.00 / m <sup>2</sup>
Überbreite ab 105 cm		+ 50 %

Art der Reproduktion	Preise netto exkl. MWST innert 60 Tagen
<b>Zuschläge</b> Falten (Pläne bis 105 cm Breite)	Kein Zuschlag

Für alle übrigen Reproduktionen und Zuschläge ist als maximal zu vergütende Kosten auf die Listenpreise ein Rabatt von 20 % zu gewähren.

- Die Repro-Firmen stellen die Rechnung für die kantonale Amtsstelle aus, senden sie aber zur Kontrolle an das entsprechende Planungsbüro. Die Rechnungen von Repro-Betrieben müssen die **Auftragsbezeichnung** (Projektname) und den **Namen des Planungsbüros** enthalten und sind vom beauftragten Planungsbüro kontrolliert und visiert an die kantonale Amtsstelle zu senden.
- Die Arbeitszeit, der mit dem Kopieren beauftragten Personen oder Betriebe, darf nicht zusätzlich verrechnet werden, da der Lohnaufwand bereits im m<sup>2</sup>- oder Einheitspreis inbegriffen ist.
- Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen nicht eingerechnet und muss separat ausgewiesen werden.

### 5.3 Posttaxen und dergleichen

Posttaxen und dergleichen werden nicht separat vergütet.

### 5.4 Spesen

Fahrtspesen sowie auswärtige Unterkunft und Verpflegung werden in der Regel nicht entschädigt. Wird ausnahmsweise eine separate Vergütung vereinbart, gelten die Ansätze nach Ziff. 4 der Empfehlungen der KBOB zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren (vgl. unter: [www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) / Themen und Leistungen / Dienstleistungen Planer / Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren) als Maximalansätze.

## 6 Rechnungswesen

### 6.1 Rechnungsstellung

Auf sämtlichen Rechnungen sind der Projektname und die Rechtsgrundlage, d.h. der Vertrag oder das Auftragsschreiben mit Auftragsnamen und Datum sowie die Referenznummer (gemäss Schema Rxxxx-Sxxxx) zu vermerken. Die Rechnung ist per E-Mail an [kreditoren@nw.ch](mailto:kreditoren@nw.ch) oder per Post an (NameAmt resp. Abteilung), Kreditorenbuchhaltung, Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans zu senden.

### 6.2 Nebenkostenrechnungen

Nebenkostenrechnungen sind getrennt von den Honorarrechnungen zu stellen.

### 6.3 Drittleistungen

Zu den Drittleistungen gehören Kosten für Leistungen, die der Ingenieur im Einverständnis mit dem Auftraggeber ausführen lässt, wie:

- Untersuchungen durch Prüfanstalten,
- Baugrund- und Bodenuntersuchungen,
- Expertisen, Gutachten,
- Vermessungsarbeiten,
- Visualisierungen und Modelle,

- Übersetzungsarbeiten.

Drittleistungen dürfen nur zu den tatsächlichen Kosten, ohne Zuschlag und nur im Einverständnis mit dem Auftraggeber diesem in Rechnung gestellt werden.

Rechnungen Dritter sind im Original als Belege der Abrechnung beizulegen.

Stans, 1. Februar 2023

BAUDIREKTION NIDWALDEN



Therese Rotzer,  
Regierungsrätin